Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/5/11 3Ob30/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.1983

Norm

ABGB §1271
EGEO Art29
EO §84 Z1

Rechtssatz

Bei Prüfung der Frage, ob ein Differenzgeschäft, vorliegt, ist jedenfalls inländisches Recht anzuwenden, daß § 81 Z 4 EO eine Bestimmung des Vollstreckungsrechts, daß sich bei einer in Österreich zu vollziehenden Exekution immer nach österreichischem Verfahrensrecht richtet. Danach ist die Bewilligung einer Exekution zu folge Art 29 EGEO zu versagen, wenn ein Anspruch in Verwirklichung gelangen soll, welchem durch das inländische Gesetz im Inlande die Klagbarkeit versagt ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 30/83
  Entscheidungstext OGH 11.05.1983 3 Ob 30/83
  EvBl 1983/142 S 519 = SZ 56/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0002484

Dokumentnummer

JJR_19830511_OGH0002_0030OB00030_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at